

Anschrift und Kennziffer des Antragstellers:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover - Postfach 91 06 02, 30426 Hannover

Antrag
auf Anerkennung als Pflanzgut (Kartoffeln) 2024

Wir beantragen die Anerkennung der auf den anliegenden Seiten aufgeführten Vermehrungsvorhaben aufgrund des Saatgutverkehrsgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) und der Pflanzkartoffelverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.11.2004 (BGBl. I S.2918), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I S. 1186). Auszüge aus der Pflanzkartoffelverordnung zu den §§ 3, 5, 6 und 19 sind auf den Seiten 2 bis 4 dieses Antrags genannt. Soweit wir als Antragsteller Vertriebsfirma sind, wird vorstehender Antrag auf Anerkennung gleichzeitig auch im Namen des Sortenschutzhalters für alle aufgeführten Sorten gestellt. Mit unserer Unterschrift als Antragsteller erklären wir, dass wir sämtliche Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber der Anerkennungsstelle in Niedersachsen übernehmen.

Uns ist bewusst, dass auch bei der Eigenentnahme für die Erzeugung von Pflanzgut bei demselben Vermehrer (in demselben landwirtschaftlichen Betrieb) anerkannte Pflanzkartoffeln eingesetzt werden müssen. Ein Anerkennungsbescheid muss in diesem Fall vorliegen.

Wir erklären, dass die Voraussetzungen der Bestimmungen des § 5 (3) bis (7) der o.g. Verordnung erfüllt sind bzw. werden.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Antrages führen.

Werden die saatgutrechtlichen Anforderungen bei Pflanzgut, das zur Anerkennung als Vorstufenpflanzgut der Klasse PB (aus anerkannter Vorstufe) oder Basispflanzgut der Klassen S, SE oder E bzw. Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A angemeldet ist, nicht erfüllt, wird hiermit der Antrag auf Anerkennung nach den Möglichkeiten des § 19 (4) (Abstufung) gestellt; und zwar im Hinblick auf alle Teile des Anerkennungsverfahrens (Feldbestandsprüfung, Beschaffenheitsprüfung, etc.).

Eine eindeutige Kennzeichnung und Trennung des eingelagerten Pflanzgutes der Vermehrungsvorhaben ist zu gewährleisten. Insbesondere wenn in einem Vermehrungsbetrieb Pflanzgut von mehr als einer Kategorie einer Sorte, Pflanzgut einer Sorte für mehrere Vertragspartner erzeugt wird, sowie in Analogie dazu, wenn eine Sorte auf mehreren Schlägen, egal welcher Kategorie, erzeugt wird, muss die Identität des Pflanzgutes eindeutig nachvollziehbar sein. Diese Auflage ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Pflanzkartoffelverordnung und trägt zur Sicherstellung der Pflanzgutqualität bei.

Als Anlage zu diesem Antrag sind die Seiten bis..... beigefügt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Antragstellers

§ 3 Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Generationenfolge

- (1) Vorstufenpflanzgut wird wie folgt in die Klassen PBTC und PB eingeteilt:
1. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC
 - a) stammt aus Mikrovermehrung,
 - b) wird nur bis zur ersten Generation, die nicht als Feldgeneration zählt, vermehrt und
 - c) darf nicht zu Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC weitervermehrt werden;
 2. Vorstufenpflanzgut der Klasse PB darf erwachsen sein aus
 - a) klonaler Selektion (A-Stamm),
 - b) Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC oder
 - c) Vorstufenpflanzgut der Klasse PB.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Vorstufenpflanzgut der Klasse PB auf vier begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben und der zuständigen Anerkennungsstelle nicht bekannt, wird das Pflanzgut der vierten Feldgeneration zugerechnet und darf nicht zu Vorstufenpflanzgut weitervermehrt werden. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PBTC, Vorstufenpflanzgut der Klasse PB kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PB gekennzeichnet werden.

- (2) Basispflanzgut wird in die Klassen S, SE und E eingeteilt. Basispflanzgut darf erwachsen sein in der
1. Klasse S aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
 2. Klasse SE aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S,
 3. Klasse E aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut der Klasse S oder aus Basispflanzgut der Klasse SE.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Basispflanzgut auf drei begrenzt. Basispflanzgut der Klasse S kann als Basispflanzgut EU-Klasse S, Basispflanzgut der Klasse SE kann als Basispflanzgut EU-Klasse SE und Basispflanzgut der Klasse E kann als Basispflanzgut EU-Klasse E gekennzeichnet werden.

- (3) Zertifiziertes Pflanzgut wird in die Klassen A und B eingeteilt. Zertifiziertes Pflanzgut der Klassen A oder B darf erwachsen sein aus
1. anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
 2. Basispflanzgut,
 3. Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A, sofern dieses in demselben Betrieb unmittelbar aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut erwachsen ist.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Zertifiziertes Pflanzgut auf zwei begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben, wird das Pflanzgut der zweiten Feldgeneration Zertifizierten Pflanzguts zugerechnet und darf nicht zu Zertifiziertem Pflanzgut weitervermehrt werden. Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse A kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse A, Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse B kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse B gekennzeichnet werden.

Auszug aus § 5 Pflanzkartoffelverordnung

- (3) Der Antragsteller hat bei Vorstufenpflanzgut im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und
1. im Antrag zu erklären, dass
 - a) auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen drei Jahre vor Antragstellung, bei Anträgen ab dem 01.01.2028 vier Jahre vor Antragstellung, keine Kartoffeln angebaut worden sind;
 - b) das Pflanzgut der angegebenen Sorte zugehört und nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;
 - c) das verwendete Pflanzgut auf Flächen erwachsen ist, die in den letzten drei Jahren, bei Anträgen ab dem 01.01.2028 in den letzten vier Jahren, nicht mit Kartoffeln bestellt waren;
 - d) das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Quarantäneschadorganismen befallen ist;
 - e) bei Vorstufenpflanzgut der Klasse PB der Feldbestand aus klonaler Selektion (A-Stamm), Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC oder Vorstufenpflanzgut der Klasse PB erwächst;
 2. dem Antrag Nachweise aus einer amtlichen oder einer unter amtlicher Überwachung durchgeführten Untersuchung darüber beizufügen, dass die Mutterknolle frei von folgenden RNQPs ist:
 - a) *Pectobacterium* spp.,
 - b) *Dickeya* spp.,
 - c) *Candidatus Liberibacter solanacearum* Liefting et al. (Zebra-Chip),
 - d) *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. (Stolbur),
 - e) Potato spindle tuber viroid (PSTVd),
 - f) Kartoffelblattrollvirus,
 - g) Kartoffelvirus A,
 - h) Kartoffelvirus M,
 - i) Kartoffelvirus S,
 - j) Kartoffelvirus X,
 - k) Kartoffelvirus Y.
- (4) Der Antragsteller hat bei Basispflanzgut im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und zu erklären,
1. dass auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung, bei Anträgen ab dem 01.01.2028 vier Jahre vor Antragstellung, keine Kartoffeln angebaut worden sind;
 2. für die Erzeugung von Basispflanzgut
 - a) der Klasse S, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst,
 - b) der Klasse SE, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S erwächst,
 - c) der Klasse E, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut der Klasse S oder aus Basispflanzgut der Klasse SE erwächst.
- (5) Der Antragsteller hat bei Zertifiziertem Pflanzgut im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und zu erklären, dass

1. auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung, bei Anträgen ab dem 01.01.2028 vier Jahre vor Antragstellung, keine Kartoffeln angebaut worden sind;
 2. der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut oder aus Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A erwächst.
- (6) Wird in einem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck angebaut, so hat der Antragsteller in dem Antrag die Schlagbezeichnung und die Flächengröße anzugeben und zu erklären, dass in dem Vermehrungsbetrieb eine getrennte Lagerung möglich ist.
- (7) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Pflanzgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer, die Kategorie, die Klasse und die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben, unter der das Pflanzgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung im Ausland ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben und dem Antrag ist eine Kopie des Etiketts oder das Originaletikett beizufügen.

Auszug aus § 6 Pflanzkartoffelverordnung

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

- (1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn
- ...
- in dem Vermehrungsbetrieb
- a) Pflanzgut nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte erzeugt wird und
 - b) Pflanzgut einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.
- (3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Pflanzgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahme-genehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, dass Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

Auszug aus § 19 (4) Pflanzkartoffelverordnung

Erfüllt Pflanzgut die für die entsprechende Kategorie oder Klasse festgelegten Anforderungen nicht, so wird es auf Antrag als Pflanzgut in einer der dieser Kategorie oder Klasse jeweils nachfolgenden Kategorien oder Klassen anerkannt, wenn es die hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt.